

Erste Abtheilung.

Central-Verwaltung.

Herzogliches Ministerium.

Das Ministerium ist nach der über dessen Organisation unterm 30. November 1826 erlassenen höchsten Verordnung die oberste Verwaltungs-Behörde der Herzoglichen Lande und alle übrigen Behörden sind demselben untergeben. Es vollzieht die von dem Herzoge auf die Höchstdemselben erstatteten Vorträge gefassten Entschliessungen in Höchstdessen Namen und ist für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse und Anordnungen Demselben verantwortlich. Die Rescripte, welche die gefassten Entschliessungen den Behörden eröffnen, werden entweder von dem Herzoge Selbst vollzogen, oder mit der Formel: „Auf Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchsten Special-Befehl“ von dem dirigirenden Geheimen-Rathe unterzeichnet.

Zu dem Geschäftskreise des Ministerii gehören hauptsächlich:

1) Alle auf die Staats-Verfassung Bezug habenden Gegenstände und hierunter vorzüglich alle Verhandlungen mit den Landständen.

2) Die oberste Leitung der gesammten Staats-Verwaltung der gesammten Herzoglichen Lande und in dieser Hinsicht die oberste Leitung der Gesetzgebung in allen ihren Zweigen; die Obergaufsicht auf den gesetzmäßigen Gang der Justiz und die richtige und angemessene Verwaltung der Polizey in ihrem ganzen Umfange; die Obergaufsicht über die Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, auch sonstigen wissenschaftlichen und andern Bildungs-Anstalten, milden Stiftungen und dergleichen; die Obergaufsicht auf den richtigen und dem Wohle des Landes angemessenen Gang des Staatshaushaltes und des gesammten Finanzwesens; die Obergaufsicht über den Militairstaat und dessen zweckmäßige Leitung und Verwaltung; die Obergaufsicht auf den Hofetat, die Hof-